

Leonore Ansorg

Veränderungen in der Strafvollzugspraxis in den siebziger
und achtziger Jahren am Fall der Haftanstalt Brandenburg

<http://dx.doi.org/10.14765/zf.dok.1.986>

Reprint von:

Leonore Ansorg, Veränderungen in der Strafvollzugspraxis in den siebziger
und achtziger Jahren am Fall der Haftanstalt Brandenburg, in: „Das Land ist
still – noch!“ Herrschaftswandel und politische Gegnerschaft in der DDR
(1971-1989), herausgegeben von Leonore Ansorg, Bernd Gehrke und Thomas
Klein, Böhlau Köln, 2009 (Zeithistorische Studien. Herausgegeben vom
Zentrum für Zeithistorische Forschung Potsdam. Band 40), ISBN 978-3-412-
14306-0, S. 73-91

Copyright der digitalen Neuausgabe (c) 2017 Zentrum für Zeithistorische Forschung
Potsdam e.V. (ZZF) und Autor, alle Rechte vorbehalten. Dieses Werk wurde vom Autor
für den Download vom Dokumentenserver des ZZF freigegeben und darf nur
vervielfältigt und erneut veröffentlicht werden, wenn die Einwilligung der o.g.
Rechteinhaber vorliegt. Bitte kontaktieren Sie: <redaktion@zeitgeschichte-digital.de>



Zitationshinweis:

Leonore Ansorg (2009), Veränderungen in der Strafvollzugspraxis in den siebziger und achtziger Jahren am Fall der Haftanstalt Brandenburg, Dokserver des Zentrums für Zeithistorische Forschung Potsdam,
<http://dx.doi.org/10.14765/zzf.dok.1.986>

Ursprünglich erschienen als: Leonore Ansorg, Veränderungen in der Strafvollzugspraxis in den siebziger und achtziger Jahren am Fall der Haftanstalt Brandenburg, in: „Das Land ist still – noch!“ Herrschaftswandel und politische Gegnerschaft in der DDR (1971-1989), herausgegeben von Leonore Ansorg, Bernd Gehrke und Thomas Klein, Böhlau Köln, 2009 (Zeithistorische Studien. Herausgegeben vom Zentrum für Zeithistorische Forschung Potsdam. Band 40), ISBN 978-3-412-14306-0, S. 73-91

Zeithistorische Studien

Herausgegeben vom Zentrum für
Zeithistorische Forschung Potsdam

Band 40

Leonore Ansorg, Bernd Gehrke,
Thomas Klein, Danuta Kneipp (Hg.)

»Das Land ist still – noch!«

Herrschaftswandel und
politische Gegnerschaft in der DDR
(1971–1989)



2009

BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung
der Deutschen Forschungsgemeinschaft

Zentrum für
Zeithistorische Forschung e.V.
Bibliothek

(#130) ZZF 79899
ZBF

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zum Titel:

Textzeile aus dem Lied »Noch« von Wolf Biermann (Mai 1968)

Umschlagabbildung:

Polizeieinsatz am 10.06.1989 während des Straßenmusikfestivals in Leipzig
(Foto: Robert-Havemann-Gesellschaft; Signatur: MDA_Fo_18074)

© 2009 by Böhlau Verlag GmbH & Cie, Köln Weimar Wien
Ursulaplatz 1, D-50668 Köln, www.boehlau.de

Alle Rechte vorbehalten. Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes
ist unzulässig.

Druck und Bindung: Strauss GmbH, Mörtenbach
Gedruckt auf chlor- und säurefreiem Papier
Printed in Germany

ISBN 978-3-412-14306-0

Inhalt

Vorwort 9

LEONORE ANSORG, BERND GEHRKE, THOMAS KLEIN

Einleitung: Politische Gegnerschaft in der DDR als Forschungsgegenstand deutscher Gesellschaftsgeschichte 17

ANNETTE WEINKE

Strafrechtspolitik und Strafrechtspraxis in der Honecker-Ära 37

JOHANNES RASCHKA

Politische Hintergründe des Strafvollzugsgesetzes von 1977. Widersprüche der Rechtspolitik während der Amtszeit Erich Honeckers 57

LEONORE ANSORG

Veränderungen in der Strafvollzugspraxis in den siebziger und achtziger Jahren am Fall der Haftanstalt Brandenburg 73

DANUTA KNEIPP

„Dies ist kein Arbeitsrechtsstreit, sondern eine politische Sache.“ Das
Arbeitsrecht als Herrschaftsinstrument gegen widerständiges Verhalten.... 93

WALTER SÜß

Wandlungen der MfS-Repressionstaktik seit Mitte der siebziger Jahre im
Kontext der Beratungen der Ostblock-Geheimdienste zur Bekämpfung
der „ideologischen Diversion“ 111

RENATE HÜRTGEN

Betrieblicher Widerstand in der DDR der siebziger und achtziger Jahre –
ein Thema für die Oppositionsforschung? 135

SVEN KORZILIUS

Gesellschaftliche Ausgrenzung „Asozialer“ in der Honecker-DDR..... 161

PETER WURSCHI

In der Provinz bin ich der Prinz – Jugendkulturelle Konflikte in der DDR
mit Beispielen aus dem Bezirk Suhl 181

BERND GEHRKE

Die neue Opposition nach dem Mauerbau. Zu Ursprüngen und Genesis
oppositionell-politischer Artikulationsformen in der DDR der 1960er
und 1970er Jahre..... 203

THOMAS KLEIN

Gegenöffentlichkeit. Oppositionelle Wirkungsformen und staatliche
Abwehrstrategien in der DDR..... 227

REINER MERKER

Handlungsfeld Öffentlichkeit.
Opposition in den siebziger/achtziger Jahren in Gera 249

CHRISTOF GEISEL

Siegreiche Revolutionäre oder Opfer der Wiedervereinigung?
Das politische Selbstverständnis der DDR-Opposition 267

HENNING PIETZSCH

Der „Weiße Kreis“ in Jena – Beispiel für den Wandel der Protestformen
Ausreisewilliger in den siebziger und achtziger Jahren..... 291

ULRICH HUEMER

„Ehrlich sitzt am Längsten“. Der Umgang der DDR-Opposition
mit der MfS-Untersuchungshaft in den achtziger Jahren 303

TOMÁŠ VILÍMEK

Tschechoslowakische und DDR-Opposition im Visier der
Staatssicherheitsdienste beider Länder 327

Abkürzungsverzeichnis	351
Literaturverzeichnis	355
Autorenverzeichnis	377
Ausgewählte biographische Anmerkungen	383
Personenverzeichnis	391

LEONORE ANSORG

Veränderungen in der Strafvollzugspraxis in den siebziger und achtziger Jahren am Fall der Haftanstalt Brandenburg

Der Strafvollzug gehörte zu den härtesten Formen der Repression politischer Gefangener in der DDR, in dem Willkür und Schikane den Haftalltag prägten. Gleichwohl unterlag er im Verlauf der DDR-Geschichte Veränderungen, die im Kontext der Entwicklung der Gesamtgesellschaft zu sehen sind und von den wechselnden innen- und außenpolitischen Bedingungen abhängig waren. Einen wesentlichen Einschnitt in der Strafvollzugspolitik bildete das unter Honecker verabschiedete Strafvollzugsgesetz von 1977 (StVG), das sich an den Normen der UNO zur Behandlung von Gefangenen orientierte und Rechtssicherheit für die Häftlinge bringen sollte. Durch die internationale Einbindung der DDR, ihr Ringen um die Anerkennung als gleichberechtigter deutscher Staat, nicht zuletzt, um die Wirtschaft mit Hilfe des Westens zu stabilisieren, war sie im Gegenzug gezwungen, sich internationalen Standards anzupassen. Die Öffnung der DDR nach Westen bewirkte zudem eine größere Durchlässigkeit von Informationen, weshalb man sich gegenüber internationalen Auflagen nicht abschotten konnte. Dem Vorwurf über menschenunwürdige Zustände in den Strafvollzugsanstalten wollte sie durch die Fixierung von rechtlichen Normen entgegenwirken.¹

Andererseits wurde der Abstand zwischen dem allgemeinen Lebensniveau der Bevölkerung, das unter dem Stichwort der „Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik“ unter Honecker verbessert werden sollte und den Zuständen in den Haftanstalten der DDR immer gravierender. Zudem bemühte sich die DDR um eine stärkere Ausgestaltung der rechtlichen Grundlagen des sozialen Lebens, die z.B. ihren Ausdruck im Zivilgesetzbuch der DDR von 1975 sowie dem Arbeitsgesetzbuch von 1977 fanden. Der Strafvollzug als Teil der Gesellschaft konnte sich von diesen Entwicklungen nicht ganz abkoppeln und bedurfte auch von dieser Seite her einer Reformierung im Sinne einer größeren Rechtssicherheit.

Auf einem anderen Blatt stand allerdings, in welchem Maße diese in ein neues Strafvollzugsgesetz gegossenen rechtlichen Normen tatsächlich in der Praxis wirksam wurden. Im Folgenden soll daher untersucht werden, inwiefern sich die Bedingungen für den Vollzug von Freiheitsstrafen an politischen Gefangenen tatsächlich veränderten, wie die Umsetzung

¹ Vgl. dazu ausführlich den Beitrag von Johannes Raschka in diesem Band.

der im Strafvollzugsgesetz von 1977 enthaltenen Regelungen in der Praxis der Haftanstalt Brandenburg erfolgte.²

Untersetzt wurde das StVG mittels Durchführungsbestimmungen und Dienstordnungen des Ministeriums des Innern, die bis zum Ende der DDR mehrfache Veränderungen erlebten, um sich den jeweiligen politischen Kurswechseln anzupassen. Weiterhin gab es Instruktionen des Leiters der Verwaltung Strafvollzug im Mdl, der Behörde, die für den Strafvollzug zuständig war. Hinzu kamen auf unterer Verwaltungsebene die Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei und schließlich die Leitung der Strafvollzugsanstalt selbst. Es war also ein längerer Weg vom Gesetzgeber bis hinunter zu den Haftanstalten hinsichtlich der Umsetzung der rechtlichen Normen. Dies bedeutete jedoch nicht, dass die obersten Entscheidungsträger sich in Unkenntnis über die tatsächlichen Verhältnisse im Strafvollzug befanden – dazu waren die Berichtspflicht sowie die zahlreichen Kontrollen durch Instrukteure und Kommissionen viel zu eng ausgebaut.

Die Strafvollzugsanstalt Brandenburg

Die „Strafvollzugseinrichtung (StVE) Brandenburg“, wie sie offiziell in der Honecker-Zeit genannt wurde, gehörte zu den größten Haftanstalten in der DDR, die zeitweise mit über 3.000 Strafgefangenen belegt war. In der Weimarer Republik als modernste Haftanstalt Europas geplant, deren Fertigstellung allerdings erst unter dem NS-Regime erfolgte, war sie für eine Kapazität von 1.800 Haftplätzen ausgelegt. Während der NS-Zeit mussten viele politische Häftlinge hier ihre Freiheitsstrafen verbüßen; ab 1940 erlangte sie als Hinrichtungsstätte für den Kammergerichtsbezirk Berlin und später den Volksgerichtshof traurige Berühmtheit. Nach der Befreiung 1945 übernahm die sowjetische Besatzungsmacht die Haftanstalt, 1950 ging sie – nach einem kurzen Intermezzo – vom Ministerium der Justiz in die Verwaltung des Ministeriums des Innern der DDR über.³ Fortan war sie für den Vollzug von Freiheitsstrafen an Strafgefangenen mit der jeweils strengsten Vollzugsart zuständig. In den fünfziger Jahren befanden sich im Zuchthaus Brandenburg überwiegend politische Gefangene. Deren Anzahl verringerte sich im Zuge des allgemeinen Rückgangs an politischen Verurteilten in der DDR, so dass der Anteil von politisch Verurteilten in den siebziger und achtziger Jahren „nur“ noch bei durchschnittlich 15 bis 20 Prozent lag.

Diese Zahlen müssen geschätzt werden, da die DDR offiziell keine politischen Gefangenen kannte. Die Anweisung von Justizminister Max Fechner aus dem Jahr 1951 gab bis zum Ende der DDR die gültige Argumentationslinie vor. Danach war derjenige, der die „antifaschistisch-demokratische Ordnung angreift“ wegen seiner „verbrecherischen Taten“ bestraft

- 2 Dieser Beitrag beruht auf den Ergebnissen einer Untersuchung zur Situation politischer Häftlinge in der Strafvollzugsanstalt Brandenburg, Vgl. Leonore Ansorg, Politische Häftlinge im Strafvollzug der DDR: Die Strafvollzugsanstalt Brandenburg, Berlin 2005. Zum Problem der Definition politischer Gefangener in ebd. S. 12–15.
- 3 Die Haftanstalt Brandenburg gehörte zu den ersten Strafvollzugsanstalten, die im Zuge der Übergabe von Verurteilten der Sowjetischen Militärtribunale aus den NKWD-Lagern in den DDR-Strafvollzug dem Ministerium des Innern unterstellt wurden. Bis 1952 waren sämtliche Strafvollzugsanstalten nach sowjetischem Vorbild in die Regie des Mdl übergegangen.

worden und deshalb seien diese Verurteilten „auch keine ‚politischen Gefangenen‘, sondern kriminelle Verbrecher“.⁴ Entsprechend gab es offiziell auch keinen auf politische Gefangene speziell zugeschnittenen Strafvollzug. Gleichwohl existierte eine Unterscheidung nach Straftatbeständen, die anfangs noch für die Einweisung in eine entsprechende Vollzugsart ausschlaggebend war. So hieß es nach dem Rechtspflegeerlass von 1963 für die Strafvollzugskategorie I noch, sie sei für Strafgefangene, „die wegen der Schwere ihrer friedens- und staatsfeindlichen Handlung zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und mehr“ sowie „wegen anderer Straftaten zu Freiheitsstrafen von mehr als 5 Jahren verurteilt worden sind“⁵, vorgesehen, womit eine deutliche Gewichtung von politischen und kriminellen Straftaten erfolgte. Später wurde eine solche Unterscheidung vermieden und nur noch nach Verbrechen und Vergehen mit den entsprechenden Strafmaßen differenziert, die die Einweisung in die jeweiligen Vollzugsarten zur Folge hatten. In der Regel kamen politische Gefangene in Haftanstalten mit dem strengsten Vollzug.

Das 1977 verabschiedete Strafvollzugsgesetz sah – gemäß internationalen Standards – nur noch zwei Vollzugsarten vor: den erleichterten und den allgemeinen Strafvollzug. Entsprechend ihrem Charakter war die Haftanstalt Brandenburg ab 1977 für den allgemeinen Vollzug zuständig.

Zu dieser Zeit hatte sich die Gefangenenstruktur in der Strafvollzugsanstalt Brandenburg erheblich gewandelt. Von den insgesamt fast 2.500 im Jahre 1978 inhaftierten Gefangenen waren allein über die Hälfte wegen „Straftaten gegen die Persönlichkeit, Jugend und Familie“ verurteilt, d.h. vor allem wegen Mord- und Totschlags (827 Personen), Raubes und Sittlichkeitsverbrechen.⁶ Demgegenüber standen 346 wegen einschlägig politischer Delikte Verurteilte, insbesondere wegen „ungesetzlichen Grenzübertritts“, „staatsfeindlicher Verbindungen“, „Sammlung von Nachrichten“, „staatsfeindlicher Hetze“, Diversion u.a.⁷ Diese mussten mit den zu langjährigen bis lebenslänglichen Freiheitsstrafen verurteilten kriminellen Straftätern ihre fast stets überfüllten Zellen teilen, in denen sie sich in der absoluten Minderheit befanden. Häufig kam es zu gewalttätigen Auseinandersetzungen, vor denen sich die politischen Häftlinge zu schützen versuchten. Diese Atmosphäre bildete eine traumatische Erfahrung vieler politisch Verurteilter, die in Erinnerungsberichten immer wieder thematisiert wird.⁸

4 In der Rundverfügung Nr. 125/51 des Ministers der Justiz vom 5.9.1951 hieß es: „Heute wird niemand seiner Gesinnung wegen inhaftiert, wer unsere antifaschistisch-demokratische Ordnung angreift, wer den Aufbau unserer Friedenswirtschaft stört, begeht eine strafbare Handlung und wird seiner verbrecherischen Taten wegen bestraft. Die Strafgefangenen dieser Art sind deshalb auch keine ‚politischen‘ Gefangenen, sondern kriminelle Verbrecher.“ Brandenburgisches Landeshauptarchiv (BLHA), Rep. 203, VP, Nr. 311.

5 Vgl. Rechtspflegeerlass vom 4. April 1963, GBl. Teil I Nr. 3, S. 42.

6 MfS, HA VII, Abteilung 8: Auskunftsbericht über die Entwicklung der Lage und Situation in der Strafvollzugseinrichtung Brandenburg, v. 10.6.1978, BStU, ASt. Potsdam, MfS, Abt. VII, Bd. 706. Bl. 119.

7 Ebd., Bl. 121.

8 Vgl. dazu u.a. Robert Garve, *Unter Mördern. Ein Arzt erlebt den Schwerverbrecherknast*, München 2000; Horst Hiller, *Sturz in die Freiheit. Von Deutschland nach Deutschland*, München 1986; Alexander Richter, *Zuchthaus Brandenburg. Roman*, Emsdetten 2002. Auch in den Interviews, die die Verfasserin mit ehemaligen Häftlingen geführt hat, wird diese erschütternde Situation immer wieder erinnert. Vgl. Ansong, *Politische Häftlinge*, insbesondere S. 329–338.

An diesem Zustand änderte auch das neue Strafvollzugsgesetz von 1977 nichts, obgleich es nun mehr Rechtssicherheit versprach. Eine Separierung von politischen Häftlingen war nicht vorgesehen, was in der fortbestehenden Leugnung von deren Existenz sowie in der Diffamierung als kriminelle Straftäter begründet lag. Die gesetzlich definierten Rechte bedeuteten allerdings ein Novum für das SV-Personal, weshalb sie sich mit deren Umsetzung schwertaten. Wie in einem Kontrollbericht festgehalten wurde, bestand bei den SV-Angehörigen in Brandenburg „keine Klarheit über das Grundanliegen des Strafvollzugsgesetzes“, einige verträten die Ansicht, dass die Strafgefangenen zu viele Rechte besäßen und kritisierten, dass die Wachtmeister nicht mehr selber bestrafen könnten wie insgesamt die Strafgefangenen Härte verspüren müssten.⁹ Die Bedingungen für die Umsetzung des Strafvollzugsgesetzes in die Praxis waren demzufolge in der StVE Brandenburg nicht gerade günstig.

Veränderungen der Haftbedingungen nach Einführung des StVG 1977

Tatsächlich erhielten die Strafgefangenen mit dem neuen StVG zumindest formal auch gegenüber dem SV-Personal mehr Rechte. Dazu gehörte, sich per Eingabe über diese beschweren zu können sowie die Einhaltung ihrer Rechte zu fordern. Obwohl diese Möglichkeit schon länger bestand, wurde dieses Mittel der Beschwerdeführung unter Honecker weiter ausgebaut und präziser gestaltet.¹⁰ Für den Strafvollzug galt die Eingabe als „Mitwirkung des Strafgefangenen an der Gestaltung des Vollzugsprozesses, als Ausdruck des Willens zur Bewährung und Wiedergutmachung“.¹¹ Die Eingabe war damit positiv als schöpferische Aktivität des Strafgefangenen im Sinne seines Erziehungsprozesses umgedeutet worden. Tatsächlich aber ging es häufig um die Durchsetzung der elementaren Rechte der Häftlinge und die Abwehr von Willkür durch das Strafvollzugspersonal. Wie das Eingaberecht in der Praxis der Strafvollzugsanstalt Brandenburg funktionierte, wird u.a. am Beispiel des politischen Strafgefangenen D., der sich an den Leiter der Verwaltung Strafvollzug des MdI in Berlin gewandt hatte, deutlich. Er schrieb: „Da eine Eingabe beim Leiter der StVE Brandenburg ohne Antwort blieb, der Instanzenweg meinerseits gewahrt wurde, sehe ich mich veranlasst, Sie zu bitten, zum Zwecke meiner Beschwerde jemand zu beauftragen, meine Beschwerde entgegenzunehmen. Es ist mir nicht möglich, im Einzelnen das aufzuzählen, worum es geht, aber es macht sich dringend erforderlich, dass mein Anliegen zu Gehör gebracht wird, weil ich nicht riskieren möchte, dass auch der Brief unbeantwortet

9 Teilbericht der politischen Abteilung zur Kontrolle im Rahmen des Brigadeinsatzes der ZKG des Chefs in der StVE Brandenburg v. 7.3.–23.3.1978. BLHA, Rep. 404/15.2/185.

10 Vgl. dazu Gesetz über die Bearbeitung der Eingaben der Bürger – Eingabengesetz – vom 19. Juni 1975, in: GBl. 26/1975, S. 461 f. Vgl. auch Felix Mühlberg, *Bürger, Bitten und Behörden. Geschichte der Eingabe in der DDR*, Berlin 2004, S. 151ff.

11 Analyse der Eingaben im Straf- und U-Haftvollzug für den Berichtszeitraum 1987, vom 13.1.1988, S. 2, BLHA, Rep. 404/15.2/1727.

bleibt.“¹² Der Strafgefangene bat demnach um eine Unterredung, da er keine Hoffnung auf eine schriftliche Erledigung hatte. Zum einen beschwerte sich der Häftling über die seine Würde verletzende Behandlung durch SV-Angehörige, da er „Ausweiser“¹³ sei, er fühle sich von ihnen bedroht. Zum anderen sei er für Arbeiten eingesetzt worden, die nicht seiner Arbeitstauglichkeitsgruppe entsprächen. Weiterhin brachte er zur Sprache, dass kriminelle Funktionshäftlinge Einfluss auf die Vergabe von Paketscheinen und Prämien nähmen und sich ihren „Einsatz“ dann von den abhängigen Strafgefangenen bezahlen lassen würden. Er habe daraufhin ein Schreiben an den Staatsanwalt für Strafvollzugsaufsicht verfasst, dass durch den Erzieher¹⁴ bzw. Vollzugsabteilungsleiter nicht abgesandt worden wäre. Diese Erfahrung haben er und andere Strafgefangene wiederholt gemacht, weshalb sie jetzt versuchen würden, ihre Briefe von Betriebsangehörigen befördern zu lassen, was bekanntlich illegal wäre. Aufgrund dieser Eingabe fand ein Gespräch mit einem Vertreter der Verwaltung Strafvollzug statt, woraufhin die Eingabe als erledigt galt.¹⁵ An der Praxis schien sich jedoch nichts Grundlegendes geändert zu haben, wie weitere Berichte belegen.

Nicht nur, dass die Eingaben nicht an die übergeordneten Entscheidungsträger durch die Bediensteten der Strafvollzugsanstalt weitergeleitet wurden, zudem hatten auch die Eingaben, die an die Leitung der StVE selbst gerichtet waren, nur selten Erfolg. Statistisch gesehen lagen die positiv beschiedenen Eingaben zwischen 5 und 10 Prozent. Dabei handelte es sich z.B. um Mängel im Wäschetausch, um Nichtbezahlung der Neuerervergütung¹⁶ oder von Arbeitsstunden, der Unterschlagung von Behördenpost, die willkürliche Beschneidung der Besuchszeit oder auch um das „unkorrekte Verhalten“ von SV-Angehörigen gegenüber Strafgefangenen.¹⁷ Über den Inhalt der vielen abgelehnten Eingaben erfährt man aus den vorliegenden Berichten in der Regel nichts. Außerdem bestand ein Trick darin, Eingaben als „unberechtigte Beschwerden“ zu deklarieren. So erklärte die Bezirksbehörde 1988, diese resultierten „aus der falschen Auslegung von Rechtsvorschriften und anderer Festlegungen durch die Strafgefangenen“.¹⁸ Bei diesen geringen Erfolgsaussichten und aufgrund ihrer abhängigen Situation war klar, dass die Gefangenen das Eingabenrecht nur zu einem geringen Teil nutzten.

Dies betraf auch die zahlreichen Eingaben zur Ernährungssituation in der StVE Brandenburg, die immer wieder moniert wurde, aber bis zum Ende der DDR völlig unzureichend blieb. Im StVG war dazu im § 43 festgehalten: „Die Strafgefangenen erhalten eine auf er-

12 Eingabe des Strafgefangenen D, Strafvollzugsanstalt Brandenburg, vom 27.11.1984 an die Verwaltung Strafvollzug des Mdl, BA, DO 1/3603.

13 Dies war die interne Bezeichnung für die Antragsteller auf Ausreise aus der DDR im Strafvollzug.

14 Seit Mitte der sechziger Jahre wurden für die Offiziere, die in den Vollzugsabteilungen tätig waren, die Bezeichnung „Erzieher“ verwandt. Diese führten mit dem Strafgefangenen sogenannte Erziehungsgespräche durch, schätzten seine Entwicklung ein, waren u.a. für die Verhängung von Disziplinarstrafen (bei Arreststrafen musste nach dem neuen StVG allerdings der Leiter der StVE seine Zustimmung geben) oder auch die Erteilung von Vergünstigungen zuständig.

15 Eingabe des Strafgefangenen D, Strafvollzugsanstalt Brandenburg, vom 27.11.1984 an die Verwaltung Strafvollzug des Mdl.

16 Bei den „Neuerervorschlägen“ handelte es sich um kleine „Erfindungen“ zur Verbesserung des Produktionsablaufs, die entsprechend vergütet wurden.

17 Vgl. die Analysen der Eingaben von 1981 bis 1987 in: BLHA, Rep. 404/15.2/1717.

18 Analyse der Eingaben im Straf- und U-Vollzug für den Berichtszeitraum 1988, vom 13.1.1989, S. 4, BLHA, Rep. 404/15.2/1727.

nährungswissenschaftlichen und medizinischen Erkenntnissen beruhende Gemeinschaftsverpflegung. Entsprechend dem Charakter und der Schwere der körperlichen Arbeit wird zusätzliche Verpflegung gewährt.“ In internen Berichten wurde jedoch kritisiert, dass der medizinische Dienst keinen Einfluss auf die Qualität der Speisen nähme, Vitamin C nur in Form von Kohl oder Kartoffeln verabreicht werde, die ebenfalls eine minderwertige Qualität aufwiesen. Obst kam fast gar nicht auf den Tisch. Fleisch wurde selten, dafür meist als Einlage mit hohem Fettgehalt in Suppen verabreicht. Immer wieder kam es zu Salmonellen- und anderen Magen-Darm-Krankheiten, die die Leitung der Haftanstalt vor allem deshalb interessierten, weil infolgedessen der Arbeitsausfall der Strafgefangenen sehr hoch und damit die Planerfüllung gefährdet war. Noch im September 1989 wurde konstatiert, dass die Bedingungen in der Gefangenenküche „ein ständiges Risiko auf diesem Gebiet“ darstellten.¹⁹

Die unzureichende Qualität der Verpflegung führte wiederholt zum Aufbegehren der Gefangenen. Ihren Unmut machten sie auch in Form von Arbeitsverweigerungen bis hin zum Hungerstreik deutlich. Vorübergehende Konzessionen aber auch die Androhung von Gewalt oder Streichung von Vergünstigungen führten in der Regel zum Einlenken der Häftlinge. Seit Einführung des StVG gab es immerhin eine warme Verpflegung während der Nachtschicht, darüber hinaus wurde bei gesundheitsgefährdender Arbeit zusätzlich Milch verteilt. Aber der rechtlich fixierte Grundsatz einer gesunden Ernährung wurde bis zum Ende der DDR nicht verwirklicht.

Das Strafvollzugsgesetz sah nunmehr auch Veränderungen der Normen für die Unterbringung der Gefangenen vor. So wurde für die Strafvollzugsanstalt Brandenburg auf der Grundlage von international geltenden Kriterien eine Kapazität von 1.934 Strafgefangenen berechnet. Diese Belegungszahl machte sich immerhin auf dem Papier gut. In weiser Voraussicht wurde zugleich eine „operative Kapazität“ festgelegt, die bei 2.500 Strafgefangenen lag.²⁰ Wie sich zeigen sollte, war das der Normalfall, der in Zukunft häufig sogar noch weit überschritten wurde, wie z.B. im Frühjahr 1982, als sich 3.179 Strafgefangene in der Haftanstalt befanden.²¹

Die Unterbringung hatte nach wie vor aus Gründen der sogenannten Kollektiverziehung gemeinschaftlich zu erfolgen. Durch die häufige Überfüllung der Anstalt waren die Strafgefangenen meist auf engstem Raum zusammengedrängt, nicht selten in Zellen, die mit dreistöckigen Betten ausgestattet waren und in denen sich bis zu 20 Personen aufhalten mussten. Raumnormen interessierten dabei nicht. Erst 1988 sollte ein großzügigeres Raumnormativ von 3,8 Quadratmeter Grundfläche pro Gefangener gelten.²² Die Realisierung dieser Vorgabe erlebten die Strafgefangenen in der DDR jedoch nicht mehr. Immerhin hatten sich seit den siebziger Jahren allmählich die sanitären Bedingungen sowie die Raumausstattungen verbessert.

19 Bericht über die in der StVE Brandenburg durchgeführte Komplexkontrolle, vom 29.9.1989, BLHA, Rep. 404/15.2./470.

20 HA VII, Abt. 8: Auskunftsbericht über die Entwicklung der Lage und Situation in der Strafvollzugseinrichtung Brandenburg, vom 10.6.1978, BStU, ASt Potsdam, MfS, Abt. VII, 708 Bl. 102/103.

21 Vorlage zur Dienstbesprechung des Chefs mit der Leitung der BVDP vom 15.4.1982, BLHA, Rep. 404/15.2./1706, S. 3.

22 Komplexe Lageeinschätzung für das 1. Halbjahr 1988, vom 31.7.1988, S. 11, BLHA, Rep. 404/15.2./459.

Positive Änderungen traten auch bezüglich der Freistunde ein, die nun wörtlich genommen und auf eine Stunde (vormals eine halbe Stunde) täglich ausgedehnt worden war. Entsprechend des Gesetzes waren dabei gymnastische Übungen gestattet, die Häftlinge sollten sich relativ zwanglos bewegen können. Dieses Gebot wurde bis Anfang der achtziger Jahre immer wieder untergraben, in dem das Strafvollzugspersonal willkürlich Sprechverbot und im Abstand hintereinander gehen anordnete. Die Durchführung der Freistunde an sich wurde jedoch im Wesentlichen eingehalten.

Im Gegensatz zu der Zeit vor 1977 konnten jetzt die Häftlinge im allgemeinen Vollzug in Brandenburg drei Briefe im Monat schreiben und nicht mehr wie bisher nur einen. Die Adressaten der Briefpost mussten zuvor festgelegt werden. Die Post unterlag der Kontrolle durch Bedienstete des Strafvollzuges. Dabei kam es immer noch zu Schikanen, z.B. derart, dass Briefe nicht weitergeleitet wurden, da sie angeblich nicht leserlich seien. Die Strafgefangenen waren dagegen relativ machtlos. Behördenpost unterlag einer Sondergenehmigung, die in Brandenburg gelegentlich willkürlich gehandhabt wurde, wie z.B. die Weiterleitung von Eingaben, worüber sich auch der o.g. Häftling beschwert hatte.

Mit dem neuen Strafvollzugsgesetz veränderte sich auch der Paketempfang: Statt wie bisher zweimal im Jahr konnte der Strafgefangene im allgemeinen Vollzug vier Pakete mit Nahrungs- und Genussmitteln mit einem Gewicht von 3 kg erhalten. Dazu bekam der Häftling einen Paketschein, den er an die Angehörigen schickte. Dennoch war auch das keine Selbstverständlichkeit, denn wie in einem Bericht eines Strafgefangenen und Inoffiziellen Mitarbeiters an das MfS festgehalten, war es „jedes Mal ein Kampf den laut Gesetz zustehenden Paketschein zu bekommen“.²³

Auch der Besuchsempfang war neu geregelt worden, der nun jeden zweiten Monat für die Dauer einer Stunde mit einem nahen Angehörigen stattfinden konnte. Zu den Neuerungen in den achtziger Jahren gehörte in Brandenburg die Einrichtung eines zweckmäßigeren Besuchsraums mit acht Tischen, in dem sich auch eine kleine Kantine befand, so dass die Angehörigen Getränke und einen kleinen Imbiss kaufen konnten.²⁴ Sogar die Überreichung eines kleinen Geschenks an den Strafgefangenen war jetzt möglich. Allerdings waren die Tische bis 1987 noch mit Sperrblenden versehen, um den Kontakt nicht zu eng zu gestalten. Aus „Sicherheitsgründen“ oder nach Verbüßung einer Arreststrafe musste der Besuch in einer Kabine durchgeführt werden, in der zugleich die Gespräche abgehört werden konnten. Kinder unter 14 Jahren erhielten keine Besucherlaubnis.

Für die medizinische Versorgung stand in Brandenburg ein anstaltseigenes Krankenhaus zur Verfügung, in dem kleinere Operationen durchgeführt werden konnten. Zwei Ärzte im militärischen Rang waren hier als Angestellte des Strafvollzuges tätig, hinzu kamen sogenannte Vertragsärzte, die regelmäßig Sprechstunden abhielten. Einen wesentlichen Anteil an der medizinischen Versorgung leisteten jedoch Strafgefangenen-Ärzte, meist „Politische“, die ihre Position auch für die Weitergabe von Informationen und zur Ermöglichung von Kontakten von politischen Häftlingen untereinander nutzten. Das Recht auf ärztliche Behandlung war in Brandenburg in den achtziger Jahren verwirklicht. Die in den fünfziger und

23 Mängel und Mißstände in der StVE Brandenburg, vom 2.4.1982, BStU, MfS-HA IX, 12060, Bl. 97-102.

24 Kontrollbericht zur Nachkontrolle in der StVE Brandenburg vom 17.3.1982, S. 2, BLHA, Rep. 404/15.2/764.

sechziger Jahren häufig praktizierte Schikane, Gefangene nicht zum Arzt vorzulassen oder erst nach einem längeren Zeitraum, war höchstens noch in Einzelfällen, und dann meist im Arrestbereich, anzutreffen.²⁵

Auch die Teilnahme am Gottesdienst gehörte in den achtziger Jahren zum verbrieften Recht der Strafgefangenen, das auch verwirklicht wurde. Anders verhielt es sich bei den kulturellen Veranstaltungen, wie z.B. die Teilnahme an Kino- und Fernsehveranstaltungen, Vorträgen, Musikveranstaltungen (mit eigenem Gefangenen-Orchester) usw., die aus disziplinarischen Gründen dem Strafgefangenen untersagt werden konnten. Auf diesem Gebiet herrschten nach wie vor Willkür und Schikane.

Gleichwohl hatte die Ausgestaltung und Anwendung von Disziplinarmaßnahmen mit der Einführung des StVG eine wesentliche Änderung erfahren. Sie bestand in der Abschaffung des strengen Arrests, bei dessen Vollzug es in der Vergangenheit häufig zu Übergriffen seitens der SV-Bediensteten auf Strafgefangene gekommen war. Zudem wurden die Disziplinarstrafen neu geregelt. Als Disziplinarmaßnahmen galten:

- Ausspruch einer Missbilligung
- Verwarnung durch eine Aussprache mit Androhung einer strengeren Disziplinarmaßnahme,
- Einschränkung oder Entzug von Vergünstigungen,
- Einschränkung des Verfügungssatzes für den monatlichen Einkauf
- Arrest.²⁶

Unter „Entzug von Vergünstigungen“ fielen wie bisher u.a. der Paket- und Besuchempfang, die Teilnahme an Fernseh- und Kinoveranstaltungen oder die sportliche Betätigung. Damit wurde zugleich die Fragwürdigkeit der fixierten Rechte offenbar, die mehr den Anschein von Gefälligkeit als von verbrieften Rechten hatten.

Obwohl der strenge Arrest abgeschafft worden war, blieb die Verhängung einer Arreststrafe in Brandenburg, für deren Vollzug 32 Zellen zur Verfügung standen, nach wie vor häufig.²⁷ Laut Durchführungsbestimmung zum StVG existierten dafür neue Regelungen, die jedoch von der Leitung der Strafvollzugsanstalt zunächst ignoriert wurden, wie eine Kontrolle der Verwaltung Strafvollzug im Jahre 1979 ergab. Bis Mitte der siebziger Jahre bedeutete strenger Arrest bis zu 21 Tage in einer Zelle, meist unbeheizt, im Keller auf hartem Nachtlager, nur jeden 3. Tag gab es eine warme Mahlzeit, meist Suppe, ansonsten tatsächlich Wasser und Brot (manchmal variiert als kalten Gerstenkaffee), nur jeden 3. Tag gab es eine weitere Decke zum Zudecken; es herrschte ein völliges Beschäftigungsverbot. Laut einem Instrukteursbericht hatte sich 1979 noch nicht viel an diesen Zuständen geändert: Immer noch existiere das harte Nachtlager, bestehend aus Betonsockel statt Holzliegen, und die Strafgefangenen erhielten keine Aufleger, sondern insgesamt nur drei Decken, die häufig

25 Vgl. dazu auch Robert Garve, *Unter Mördern*, S. 107, der als Zahnarzt im Krankenhaus in Brandenburg assistierte.

26 § 32 STVG.

27 Diese Tatsache kritisierte sogar die übergeordnete Vollzugsbehörde. Bericht über die durchgeführte Kontrolle der Arbeitsgruppe Strafvollzug in der StVE Brandenburg vom 2.6.–10.6.1982, BLHA, Rep. 404/15.2/1713.

auf zwei reduziert würden. Die Fenster in den Arrestzellen wären zum Teil entzwei und würden nicht zügig repariert. Die Arrestfähigkeit würde meist nicht durch den Arzt, sondern lediglich durch einen medizinischen Assistenten bestätigt. Zudem fände keine Aussprache mit dem Strafgefangenen nach einer Woche über den Anlass seines Verstoßes statt. Auch erhalte der Strafgefangene keine Tageszeitung während des Arrestes, die ihm aber zustände. Moniert wurde ebenfalls, dass bei fast allen Arreststrafen die Höchstgrenze von 21 Tagen ausgesprochen worden war, wohingegen jetzt stärker zu differenzieren sei. Auch würden keine Protokolle über den Vorgang, der zur Arreststrafe führte, angefertigt.²⁸ Brandenburg bestätigte erneut seinen Ruf als harte Strafvollzugsanstalt.

Obgleich in den achtziger Jahren die Vorgaben für den Arrest schließlich umgesetzt wurden, blieb auch weiterhin die Arreststrafe eine häufig angewandte Disziplinarmaßnahme, wie die obere Vollzugsbehörde bemängelte. So wurde z.B. 1981 die Strafe Einzelarrest 511 mal verhängt. Auch wenn sie auf 21 Tage gesetzlich begrenzt war, bediente sich das leitende SV-Personal des Tricks, mit einer Unterbrechung von einigen Tagen diese erneut zu verhängen.²⁹

Als weitere Disziplinarmaßnahme galt die Einzelhaft, d.h. die Absonderung von anderen Strafgefangenen, die aus sogenannten Sicherheitsgründen (§ 33 StVG) vorgenommen wurde. Diese Gründe lagen laut StVG dann vor, wenn körperliche Angriffe von dem Strafgefangenen ausgingen, er sich selbst bedrohte oder einen Fluchtversuch unternahm sowie die „Sicherheit“ – ein sehr dehnbarer Begriff – gefährdete. Diese Maßnahme sollte zeitlich eingegrenzt sein und den „Grad der Gefährlichkeit“ des Anlasses nicht übersteigen. Sie war nicht identisch mit dem Arrest. Auch die Unterbringung hatte nicht in den Arrestzellen zu erfolgen. Laut Gesetz sollte diese Strafe nur in Ausnahmefällen angewandt werden. In der Strafvollzugsanstalt Brandenburg war die Verhängung der Einzelhaft allerdings gängige Praxis. Nicht nur bei gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen den Strafgefangenen, sondern auch wegen solcher Anlässe wie z.B. einer abfälligen Bemerkung gegenüber dem Aufseher oder bei Arbeitsverweigerung, verbunden mit „feindlich-negativen“ Äußerungen, bei Auffinden verbotener Gegenstände usw. drohte die Bestrafung durch Einzelhaft. Diese Maßnahme war in der Praxis der Haftanstalt Brandenburg zeitlich nicht begrenzt, sondern unterlag der Willkür des leitenden SV-Personals.³⁰

Bei diesen Sicherungsmaßnahmen war in Ausnahmefällen die Anwendung „unmittelbaren Zwanges“ erlaubt, die im Gesetz – vermutlich in Anbetracht ihrer negativen Wirkung in der Öffentlichkeit – nicht eindeutig definiert waren, sondern sich in der Dienstordnung fanden. In der Praxis gehörte dazu: die Anwendung des Schlagstocks, das Anlegen von Fesseln an Händen und Füßen bzw. das Anlegen der Führungskette, das Anlegen der Fesselungsja-

28 Information über eine Kontrolle der Arrestdurchführung in der StVE Brandenburg, vom 20.6.1979, BLHA, Rep. 404/15.2/1701.

29 Bericht über die durchgeführte Kontrolle der Arbeitsgruppe Strafvollzug in der StVE Brandenburg vom 2.6.–10.6.1982, BLHA, Re. 404/15.2/1713, Anhang 3.

30 Wurde ein Strafgefangener von vornherein als Sicherheitsrisiko eingeschätzt, kam er in Einzelhaft, wie z.B. im dem Fall des politischen Gefangenen Josef Kneifel. Dieser war zu lebenslanger Haft verurteilt worden, weil er am 9. März 1980 in Karl-Marx-Stadt als Protest gegen die sowjetische Aggression in Afghanistan auf das sowjetische Panzermonument einen Sprengstoffanschlag verübt hatte. Nach seiner Verurteilung überstellte man ihn am 16.3.1981 in die Strafvollzugsanstalt Brandenburg. Vgl. Rüdiger Knechtel (Hg.), *Stalins DDR. Berichte politisch Verfolgter*, Leipzig 1991, S. 94–125.

cke oder auch der Einsatz von Diensthunden.³¹ Diese Maßnahmen wurden in Brandenburg nicht gerade selten angewandt.³² Die SV-Bediensteten rechtfertigten sie oftmals damit, dass sie von den Gefangenen bedroht worden wären, was aber häufig nicht zutrif. Dies verdeutlicht ein Fall, der nach 1999 zur Anklageerhebung gegen einen ehemaligen Bediensteten der Strafvollzugsanstalt Brandenburg führte. Der politische Häftling R., der 1978 wegen Spionage und Beeinträchtigung staatlicher Tätigkeit verurteilt worden war, verblieb 1979 in seiner Zelle und ging nicht zum Arbeitseinsatz, weil er sich krank fühlte. Einige Stunden später betreten zehn Bedienstete, darunter der Angeschuldigte, die Zelle und begannen mit Schlagstöcken auf den Häftling einzuprügeln. Dieser griff als Abwehrmaßnahme zu einem Hocker, um sich vor den Schlägen zu schützen. Die Vollzugsbediensteten schlugen auf ihn so lange ein, bis er bewusstlos zusammenbrach. Der Vorfall wurde in der Vollzugsakte des Betroffenen festgehalten. Dort war allerdings vermerkt, dass er mit dem Hocker die SV-Bediensteten angreifen wollte und sein Widerstand mit Hilfe des Schlagstocks gebrochen worden sei. In einer darauffolgenden ärztlichen Untersuchung wurden mehrere Hämatome im Brustbereich, am linken Unterarm sowie am Kopf festgestellt; der Strafgefangene gab gegenüber dem Arzt an, grundlos von Vollzugsbediensteten geschlagen worden zu sein.³³ Dies zeigt, wie Strafvollzugsbedienstete versuchten, ihr hartes Vorgehen gegenüber Strafgefangenen zu verschleiern und den Vorgang zu ihren Gunsten umzuinterpretieren.

In Brandenburg war es zudem üblich, sogenannte Kollektivstrafen auszusprechen, d.h. für die Verfehlung Einzelner wurde die gesamte Zellenbelegung verantwortlich gemacht und dementsprechend bestraft. In einem informellen Bericht an die Operativgruppe des MfS hieß es dazu: „Auch die Kollektivbestrafungen, welche in der VA II (Vollzugsabteilung – L.A.) vorgenommen werden, bringen Unruhe unter den Gefangenen und erzeugen Widerstand. So wird z.B. ein ganzer VR (Verwahrraum, L.A.) für 4 Wochen von Fernsehen und Kino gestrichen, weil ein oder zwei Strafgefangene mit kleinen Hanteln dort Sport getrieben haben. Oder ein ganzer VR bekommt Fernsehsperrung für eine Woche, weil ein Gefangener morgens sein Bett nicht gebaut hat, obwohl Bett und Schrankfach mit Namen versehen sind und es für Oltm. König doch ersichtlich sein müsste, wer die Ordnung nicht eingehalten hat. Diese Form der Kollektivbestrafungen wird, soweit mir bekannt ist, aber von allen Erziehern angewandt. Ebenso wird für geringe Vergehen Einkaufssperre von zwei bis sechs Monaten verhängt.“³⁴ Diese Strafe war ganz offensichtlich rechtswidrig, denn nach der 1. Durchführungsbestimmung zum StVG durften Beschränkungen im Einkauf sowie der Entzug von Vergünstigungen nur bis zu einem Zeitraum von 4 Monaten ausgesprochen werden.³⁵ Die als „Erziehungsmaßnahme“ gedachten Kollektivbestrafungen, die auch au-

31 Ordnung Nr. 0107/77 des Ministers des Innern, Strafvollzugsordnung vom 7.4.1977 in der Fassung vom 30.8.1988, Bl. 29. Diese Ordnung bestätigte erneut die allgemeine Praxis.

32 Vgl. Bericht über die durchgeführte Kontrolle der Arbeitsgruppe Strafvollzug in der StVE Brandenburg vom 2.6.–10.6.1982, BLHA, Re. 404/15.2/1713, Anhang 1.

33 Vgl. Anklageschrift gegen den ehemaligen Vollzugsbediensteten Heinz Werner W. vom 18.11.1999, Staatsanwaltschaft Neuruppin, Az 364 Js 23508/99, S. 1–5. Da dieser Vorfall sich durch die Akten belegen ließ – was in den meisten Fällen nicht möglich war – wurde der ehemalige Bedienstete im Jahr 2000 zu einer Bewährungsstrafe von einem Jahr und einer Geldstrafe von 1.500 DM verurteilt.

34 Mängel und Missstände in der StVE Brandenburg, vom 2.4.1982, BStU, MfS-HA IX, 12060, Bl. 99–100.

35 § 40 der 1. DB zu § 32 STVG.

Berhalb des Strafvollzuges in den staatlichen Erziehungseinrichtungen üblich waren, führten zu Spannungen unter den Strafgefangenen und steigerten die aggressive Stimmung. Nicht selten fanden nach Ausspruch einer solchen Disziplinarstrafe gewalttätige Auseinandersetzungen zwischen den Häftlingen statt. Genau darin bestand aber wohl die Absicht des Strafvollzugspersonals, die Gefangenen gegeneinander auszuspielen, um auf diese Weise den Kollektivdruck zu erhöhen. Gleichzeitig lieferten diese Auseinandersetzungen einen Vorwand, um gegen einzelne Strafgefangene gezielt vorgehen zu können und sie einer weiteren Bestrafung zu unterziehen.

Trotz der rechtlichen Vorgaben bezüglich der Disziplinarstrafen existierte demnach noch ein weiter Spielraum für die Bediensteten im Umgang mit den Strafgefangenen. Übergriffe seitens der Vollzugsbediensteten wurden jedoch zum Ende der DDR seltener, was nicht zuletzt mit den Gefangenenfreikäufen und damit der größeren Durchlässigkeit von Informationen zu tun hatte. So kamen in den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft nach 1990 nur wenige Vorfälle aus der 2. Hälfte der achtziger Jahre zur Anklage.³⁶

Mit dem Strafvollzugsgesetz von 1977 war auch die Vergütung der Gefangenenarbeit neu geregelt worden. Die Gefangenenarbeit hatte sich inzwischen zu einer unverzichtbaren volkswirtschaftlichen Größe entwickelt; häufig sicherten sich die Volkseigenen Betriebe auf diese Weise ihre Planerfüllung. Da Brandenburg von Beginn an für die schärfste Vollzugsart zuständig war, befanden sich die Produktionsstätten der Volkseigenen Betriebe aus „Sicherheitsgründen“ auf dem Gelände der Haftanstalt selbst; sogenannte Außenkommandos gab es nur wenige. Mit dem Ausbau der Produktion wurde demzufolge die Umzäunung der Strafvollzugsanstalt nach außen hin erweitert. Die wichtigsten „Arbeitseinsatzbetriebe“ waren das Elektromotorenwerk Wernigerode, in dem die Häftlinge Elektromotoren für die zivile Wirtschaft und die NVA herstellten, das IFA-Getriebewerk Brandenburg, in dem Getriebe- teile für LKW sowie PKW der Marken Trabant und Wartburg produziert wurden, der Holz- verarbeitungsbetrieb Burg, wo Häftlinge Küchenmöbel insbesondere für den Export – dar- unter in die Bundesrepublik – herstellten, das Burger Bekleidungswerk, in dem Berufsbekleidung und vor allem Uniformen für Armee (die sogenannten Atomschutzanzü- ge) produziert wurden, das Reichsbahnausbesserungswerk Potsdam, wo Gefangene Eisen- bahnwaggons demontierten sowie der VEB Kontaktbauelemente Luckenwalde und Betriebe des Ministeriums des Innern. Die Gefangenen in der Strafvollzugsanstalt produzierten 1977 Waren im Werte von 411 Millionen Mark,³⁷ bis 1985 waren es bereits über 600 Millionen,³⁸ und 1986 belief sich der Warenwert auf 729 Millionen Mark.³⁹

36 Vgl. Leonore Ansorg, Die juristische Aufarbeitung von DDR-Unrecht im Strafvollzug. Ermittlungsverfahren gegen ehemalige Angehörige der Strafvollzugsanstalt Brandenburg, Deutschland Archiv 4/2005, S. 589–597.

37 MfS, HA VII, Abt. 8: Auskunftsbereich über die Entwicklung der Lage und Situation in der Strafvollzugseinrichtung Brandenburg, vom 10.6.1978, BStU, ASt. Potsdam, Abt. VII, Bd. 706, Bl. 103. In der DDR insgesamt erbrachten die in der Volkswirtschaft eingesetzten Strafgefangenen im Jahr 1978 eine jährliche Warenproduktion von 2 Milliarden Mark. Vgl. HA VII, Informationen über die Entwicklung des Gefangenenbestandes im Strafvollzug der DDR vom 19.5.1978, BStU, ZA, HA VII, 1396, Bl. 451.

38 Zuarbeit zum Komplexrapport in der StVE Brandenburg der BDVP Potsdam, Abt SV vom 19.2.1986, S. 3, BLHA, Rep. 404/15.2/1718.

39 Einschätzung des Standes und der Ergebnisse bei der Durchsetzung der DA 5/85 des Genossen Minister in der StVE Brandenburg vom 2.12.1986, BStU, ASt. Potsdam, Abt. VII, Bd. 702, Bl. 131.

Die „Bezahlung“ der Strafgefangenen stand demgegenüber nach wie vor in keinem entsprechenden Verhältnis zu den von ihnen produzierten Werten; sie partizipierten nicht von dieser Entwicklung. Nach dem neuen Strafvollzugsgesetz von 1977 betrug die Arbeitsvergütung von Gefangenen im Arbeitseinsatz „bei Erfüllung der Arbeitsnormen und anderer Kennzahlen der Arbeitsleistung 18 % [...] des Betrages, den Werk tätige als Nettolohn für die gleiche Arbeit erhalten würden, zu der die Strafgefangenen eingesetzt sind“.⁴⁰ An den Strafvollzug bzw. Staat gingen 82 Prozent des Nettolohnes. Da die Festsetzung der Arbeitsnormen häufig der Willkür unterlag, waren für den Gefangenen die 18 Prozent des Nettolohnes nicht unbedingt gesichert. Davon behielt die Strafvollzugsanstalt 25 Prozent als Rücklage für den Gefangenen, die er nach seiner Entlassung ausbezahlt bekam, sowie für die Begleichung anderer Zahlungsverpflichtungen, wie z.B. Gerichtskosten, ein. Im Falle von ausreisewilligen politischen Häftlingen erwies sich die Bildung einer Rücklage als absurd, wurde aber dennoch vom „Verdienst“ einbehalten.

Für den monatlichen Einkauf standen nun nach dem neuen Strafvollzugsgesetz für Strafgefangene im allgemeinen Vollzug 75 Prozent zur Verfügung⁴¹ und nicht mehr wie bisher 30 Prozent. Der Einkauf wurde in den Speisesälen der Haftanstalt realisiert, in denen sich „Verkaufsstellen“ der HO befanden. Deren Sortiment war auf Lebensmittel, Kosmetika und Genussmittel beschränkt, gleichwohl bildete der Einkauf für die Strafgefangenen eine notwendige Ergänzung zur einseitigen Ernährung. Die Nichtgewährung dieses Rechts auf Einkauf – Folge einer Disziplinarmaßnahme – bildete eine empfindliche Strafe für die Häftlinge. In den achtziger Jahren hatte sich das Sortiment weiter verbessert, ab 1984 wurden schließlich Tee und Kaffee angeboten, mit denen zuvor ein schwungvoller illegaler Handel getrieben worden war. Warum dies erst zu diesem Zeitpunkt geschah, bleibt eine der unerklärlichen Reglementierungen im sozialistischen Strafvollzug.

Nach wie vor wurde der erzieherische Aspekt der Gefangenenarbeit betont. Dazu hieß es im Strafvollzugsgesetz: „Der Einsatz der Strafgefangenen zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit soll unter vielfältiger Nutzung ihres erzieherischen Charakters [...] zur Formung und Festigung einer bewussten Arbeitseinstellung und zur Bewährung beitragen. Durch Arbeit in der Gemeinschaft, Einbeziehung der Strafgefangenen in den Produktionswettbewerb, die Neuererbewegung und Produktionsberatungen ist der Arbeitseinsatz so zu gestalten, dass seine Möglichkeiten zur Erziehung voll wirksam werden.“⁴² Tatsächlich wurden die Gefangenen zu schlecht bezahlten Arbeiten herangezogen, für die sich in den Betrieben nur schwer Arbeitskräfte finden ließen. Sie waren in der Regel monoton, anspruchslos und häufig gesundheitsschädigend. Arbeitsschutzbestimmungen wurden nur selten eingehalten. So herrschten z.B. in den Produktionsräumen des Bürger Bekleidungswerkes in der StVA zeitweise Temperaturen von weit über 30 Grad. Die Häftlinge mussten bei der Herstellung der Atomschutzanzüge mit lösungsmittelhaltigem Kleber hantieren, der gesundheitsschädlich war. Besonders im Reichsbahnausbesserungswerk sowie im Bürger Holzverarbeitungsbetrieb kam es zu zahlreichen Unfällen, angefangen vom Verlust eines Gliedmaßes bis hin zu tödlichen Verletzungen. Bis zum Ende der DDR wies die Unfallstatistik der StVA Branden-

40 § 18 der 1. DB zu § 24 STVG.

41 § 20 der 1. DB zu § 24 STVG.

42 § 21 des STVG.

burg hohe Werte auf.⁴³ Arbeitshetze im Interesse einer hohen Norm- und damit Planerfüllung, verbunden mit teilweise unzumutbaren Arbeitsbedingungen, führten den „erzieherischen Charakter“ ad absurdum.

Obwohl mit der Einführung des Strafvollzugsgesetzes von 1977 erstmalig eine größere Rechtssicherheit existierte, Willkür und Schikane begrenzt werden konnten, bedeutete dies nicht, dass diese Rechte auch einklagbar waren. Es gab für die Häftlinge keine Verlässlichkeit bei der Anwendung der Rechtsnormen. Bei ungenügender Arbeitsleistung, verbalem Aufbegehren oder „Verstößen gegen die Hausordnung“ konnten diese sofort beschnitten werden. Weitgehend hing es von der Einschätzung des Erziehers ab, ob man dem Häftling den Brief- oder Paketempfang, die Gewährung des Besuches, die Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen etc. gestattete oder nicht. So wurde z.B. nach Verbüßen einer Arreststrafe zunächst der Einkauf oder der Besuchempfang generell eingeschränkt. Daher hatten die rechtlich fixierten Normen in der Praxis eher den Anschein von Vergünstigungen als von verbrieften Rechten.

Die Staatssicherheit in der Strafvollzugsanstalt

Die Staatssicherheit, die seit den fünfziger Jahren Mitarbeiter in der Strafvollzugsanstalt eingesetzt hatte, war Mitte der siebziger Jahre mit einer aus vier hauptamtlichen MfS-Angehörigen bestehenden Operativgruppe vor Ort tätig. Sie war der Bezirksverwaltung Potsdam des MfS, Abteilung VII, zugeordnet. Zum Aufgabenbereich der Gruppe gehörte die „operative Bearbeitung“ von Strafgefangenen sowie die Überwachung der in der Strafvollzugsanstalt tätigen Personen. Dazu zählten die SV-Angehörigen, die Mitarbeiter der Arbeitseinsatzbetriebe sowie die Zivilangestellten.

Die Einflussnahme auf den Strafvollzug war per Dienstanweisungen und Richtlinien des Ministers für Staatssicherheit geregelt. Dem MfS kam die Aufgabe der „politisch-operativen Abwehrarbeit“ zu, insbesondere der „vorbeugende(n) Verhinderung, Aufdeckung und Bearbeitung der Pläne und Absichten des Gegners [...]“. Aufzudecken war die „politisch-ideologische Diversion, mit der der Gegner das Ziel verfolgt, die Sicherheit und Ordnung in den Vollzugseinrichtungen zu beeinträchtigen und insbesondere durch feindlich-negative Aktivitäten die Maßnahmen des Strafvollzuges und das konsequente Auftreten der Angehörigen des Strafvollzuges zu verleumden.“⁴⁴ Detailliert wurden in dieser Dienstanweisung 2/75 die Zuständigkeiten und Inhalte der für die Überwachung des Strafvollzuges Verantwortlichen geregelt. Darunter fiel auch die Zusammenarbeit mit der Arbeitsrichtung I/4 der Kriminalpolizei, die ebenfalls mit einer Einsatzgruppe in der StVA Brandenburg vertreten und insbesondere für die Aufdeckung krimineller Straftaten zuständig war, wozu sie selbst ein Netz von Informanten aufgebaut hatte. Auf dieses Informationssystem konnte die Opera-

43 Vgl. Leonore Ansgor, Politische Häftlinge, S. 305.

44 Minister für Staatssicherheit, Dienstanweisung Nr. 2/75: Die politisch-operativen Aufgaben des Ministeriums für Staatssicherheit im Strafvollzug der Deutschen Demokratischen Republik, vom 13.3.1975, S. 3.

tivgruppe des MfS zurückgreifen, zumal der Leiter dieser Einsatzgruppe als Offizier im besonderen Einsatz (OibE) des MfS tätig war.

Die unter Honecker betriebene Politik der präventiven Repression fand ihren Niederschlag auch in der Strafvollzugsanstalt Brandenburg: Beabsichtigte „feindlich-negative Handlungen“ sollten bereits im Vorfeld aufgedeckt werden, so dass diese nicht mehr mit juristischen Mitteln geahndet werden mussten. Zu diesem Zweck baute das MfS auch in der StVE Brandenburg sein Überwachungssystem immer weiter aus und erhöhte die Zahl seiner Mitarbeiter. Mitte der siebziger Jahre bestand die Operativgruppe noch aus vier Mitarbeitern, die 67 Personen als Inoffizielle Mitarbeiter führten, wobei weniger als die Hälfte davon Strafgefangene waren.⁴⁵ 1984 hatte sich die Zahl der Mitarbeiter auf sechs erhöht.⁴⁶ Diese führten 87 IM, davon waren 31 Strafgefangene und 34 SV-Angehörige.⁴⁷ Wie das MfS bedauernd feststellte, war die Mehrzahl der IM unter den Strafgefangenen wegen krimineller Delikte verurteilt worden und gehörte somit nicht zur „Zielgruppe des Feindes“. „Gesicherte Erkenntnisse besagen, dass sich IM unter Strafgefangenen, die wegen solcher (nämlich politischer – L.A.) Straftaten verurteilt wurden, nur bedingt zur Aufdeckung, Aufklärung und Bekämpfung feindlicher Aktivitäten Strafgefangener eignen.“⁴⁸ Mit anderen Worten: politische Gefangene standen dem MfS kaum als Zuträger zur Verfügung. Bis 1989 hatte sich die Zahl der Mitarbeiter der Operativgruppe auf insgesamt zehn erhöht.⁴⁹

Die Dienstanweisung 5/85 des Ministers für Staatssicherheit legte ausführlich fest, auf welche Strafgefangenen sich die politisch-operative Arbeit zum Zweck der „vorbeugenden Verhinderung und Bekämpfung feindlich-negativer Handlungen“⁵⁰ konzentrieren sollte. Das waren Strafgefangene, „die

- wegen Staatsverbrechen verurteilt sind oder im Verdacht stehen, Staatsverbrechen begangen zu haben bzw. solche zu planen,
- Feindverbindungen unterhielten oder auf deren Herstellung gerichtete Vorbereitungen betreiben,
- als Inspiratoren, Initiatoren oder Beteiligte politischer Untergrundtätigkeit inhaftiert sind,
- im Verdacht politischer Untergrundtätigkeit stehen bzw. feindlich-negativen Zusammenhängen angehören,

45 Auskunftsbericht über die Entwicklung der Lage und Situation in der Strafvollzugsanstalt Brandenburg, vom 10.6.1978, BStU, ASt. Potsdam, MfS, Abt. VII, 706, Bl. 113–114.

46 Bericht über die Kontrollergebnisse zum Stand und der Wirksamkeit der Durchsetzung der Befehle und Weisungen des Ministers für Staatssicherheit ... in der StVE Brandenburg, vom 26.3.1984, BStU, MfS, Arbeitsbereich Neiber, 501, Bl. 17.

47 Ebd., Bl. 17 u. 19. Im Detail setzten sie sich zusammen aus: 7 FIM (Führungs-IM), 3 IME (IM für besonderen Einsatz), 63 IMS (Inoffizielle Mitarbeiter), 5 IMK/KW (IM zur Sicherung der Konspiration) und 9 KW (Inhaber von konspirativen Wohnungen, hier auch Dienstzimmer).

48 Ebd., Bl. 20.

49 Vorlage zur Leitungssitzung in der Abteilung – September, 1989, vom 11.9.1989, BStU, ASt. Potsdam, MfS, Abt. VII, 702, Bl. 188. Im Einzelnen waren das 1 Referatsleiter, 7 operative Mitarbeiter und 2 technische Arbeitskräfte. Hinzu kamen 2 Offiziere im besonderen Einsatz. Letztere waren im Bereich Vollzug und wie bisher im Bereich der K I/4 (der Leiter) eingesetzt. Die Operativgruppe führte inzwischen 89 IM.

50 Minister für Staatssicherheit, Dienstanweisung 5/85 zur politisch-operativen Arbeit im Organ Strafvollzug des MfI, vom 3.6.1985, BStU, MfS-BDL/Dok., Nr. 008116, Bl. 4.

- als Inspiratoren, Initiatoren oder Beteiligte an Gewaltstraftaten, an Zusammenrottungen und anderen bedeutsamen feindlich-negativen Handlungen, einschließlich in Einrichtungen des Strafvollzuges, teilgenommen haben,
- gemäß § 213 StGB verurteilt sind und im Verdacht stehen, erneut strafbare Handlungen im Sinne des § 213 zu planen bzw. andere Strafgefangene in dieser Richtung zu inspirieren,
- Versuche zur Erreichung der Übersiedlung nach nichtsozialistischen Staaten bzw. Westberlin unternommen haben oder als Inspiratoren bzw. Initiatoren für derartige Versuche in Erscheinung traten,
- wegen Straftaten mit hoher Gesellschaftsgefährlichkeit verurteilt sind, denen eine staatsfeindliche Zielstellung jedoch nicht nachzuweisen war bzw. bei denen aus rechtspolitischen Gründen nur Straftatbestände der allgemeinen Kriminalität zur Anwendung kamen,
- Bürger nichtsozialistischer Staaten oder ständige Einwohner von Westberlin sind, als Wiederaufgenommene, Überläufer gegnerischer bewaffneter Organe oder Personen mit Spezialausbildung operativ bedeutsame Merkmale aufweisen bzw. zu denen Angehörige diplomatischer Vertretungen in der DDR zum Zweck der Betreuung Kontakt aufnehmen.⁵¹

Damit hatte das MfS das gesamte Spektrum von politischen Gefangenen definiert.

Ergaben sich bestimmte Verdachtsmomente, wie z.B. die Verbindungsaufnahme zu bzw. durch „Feindorganisationen“, Gruppenbildungen mit staatsfeindlichem Charakter und beabsichtigte „feindlich-demonstrative Handlungen“ oder Flugblattaktionen sowie Sabotageakte in den Arbeitseinsatzbetrieben, so wurde eine Operative Personen-Kontrolle (OPK) oder ein Operativer Vorgang (OV) angelegt.

Eine OPK wurde beispielsweise 1984 in der Strafvollzugsanstalt zu einem Strafgefangenen unter dem Decknamen „Anruf“ eingeleitet, der 1981 wegen ungesetzlichen Grenzübertretts (§213) und staatsfeindlicher Verbindungsaufnahme (§ 100) zu 5 Jahren und 8 Monaten Freiheitsentzug verurteilt worden war. Die Gründe für das Anlegen der OPK sah die Operativgruppe im Folgenden: „Der ‚Anruf‘ besitzt eine negative Einstellung zur Partei der Arbeiterklasse und zum sozialistischen Staat. Seine negative Einstellung bringt er mit der Antragstellung auf Übersiedlung in die BRD und in negativen Äußerungen zum Ausdruck. Er ist als ein hartnäckiger Antragsteller auf Übersiedlung in die BRD zu bezeichnen. Der ‚Anruf‘ steht im Verdacht, eine Straftat gemäß § 219 (ungesetzliche Verbindungsaufnahme – L.A.) zu begehen, indem er persönlich bzw. über Dritte zu einer in der BRD sesshaften feindlichen Organisation Verbindungen unterhält, die es sich zur Aufgabe gemacht hat, sich für die Freilassung von Inhaftierten in der DDR und deren Übersiedlung in die BRD einzusetzen.“⁵² Ziel der OPK sei es daher, den Inhalt und das Ausmaß der Verbindung sowie die Verbindungspersonen aufzuklären. Es wurden dafür fünf IM auf ihn angesetzt, die Post sowie die Pakete vom MfS kontrolliert, von den Besuchen, die „Anruf“ erhielt, Tonbandmitschnitte angefertigt sowie seine Verwandten und Bekannten vom MfS beobachtet und deren Aktivitäten, z.B. im Wohngebiet, festgehalten.

Eine Neuheit bestand darin, dass das MfS von einem Psychologen des Strafvollzuges, im Range eines Majors, ein Gutachten über den betreffenden Strafgefangenen erstellen ließ, um

51 Ebd., Bl. 15f.

52 Zwischenbericht zur operativen Personenkontrolle „Anruf“, vom 27.6.1985, BStU, ASt. Potsdam, MfS, AOPK, 1062/87, Band I, Bl. 223–224.

seine Schwachstellen und seine Auffassungen zu erkunden. Interessanterweise hielt dieser in seiner Einschätzung fest: „Unverkennbar war die Differenz zwischen der Erwartung bezüglich Auftreten u. Verhalten des SG im Gespräch, nach dem Aktenstudium. Es wurde ein überheblicher, arroganter, alles negierender u. eventuell renitenter SG erwartet.“ Ihm lag nämlich u.a. eine Einschätzung eines Erziehers vor, in dem der Strafgefangene als überheblich und arrogant beschrieben wurde, weshalb es schon „Auseinandersetzungen“ mit ihm gegeben habe und er disziplinarisch zur Verantwortung gezogen worden sei.⁵³ Demgegenüber stellte der Psychologe fest: „Tatsache war, ein höflicher, gesprächsbereiter u. zugewandter SG, der offensichtlich das Bedürfnis hatte, über seine Probleme zu sprechen und das schon länger, der aber, seiner Darstellung nach, nie richtig angehört o. gar vor den Kopf gestoßen wurde, u. der letztlich seine Einstellung u. seine Haltung so verfestigt hat, dass er ein Verbleiben in der DDR nicht mehr in Erwägung zieht.“⁵⁴ Das Gutachten wirft ein bezeichnendes Licht auf den Umgang mit politischen Gefangenen durch die SV-Bediensteten und das MfS im Strafvollzug. Es handelte sich bei „Anruf“ keineswegs um einen aufsässigen Häftling, vielmehr schienen die SV-Angehörigen im Verbund mit dem MfS ihn gezielt zu schikanieren, weshalb er entsprechende Abwehrmechanismen entwickelte. Nachdem mit hohem Aufwand umfangreiches Material gesammelt worden war, wurde „Anruf“ auf „Sonderdokument“ (SD) – wie der Vorgang intern hieß – in die Bundesrepublik entlassen.

Um die Antragsteller auf Übersiedlung zum Zweck ihrer „Bearbeitung“ zu erfassen, sollten ab 1984 Karteikarten angelegt werden. Dabei war zu klären:
„- Wer ist der SG?

- Ist er Staatsfeind oder Krimineller
- Wie verhält er sich während des Vollzugsprozesses
- Wie motiviert er sein Ersuchen
- Was ist von ihm zu erwarten, wenn er entlassen wird
- Was passiert, könnte passieren, wenn er auf SD entlassen wird
- Wem nutzt diese Person etwas

Auf der Grundlage o.g. Kriterien sind Festlegungen zu treffen, wer den SG während des Vollzugsprozesses kontrolliert/bearbeitet.“⁵⁵

Um dem wachsenden Ausreisebegehren in den 1980er Jahren Herr zu werden, sollten mit den Strafgefangenen sogenannte Rücknahmegespräche geführt werden. Sie hatten aber wenig Erfolg. Von den 385 „potentiellen Übersiedlungsersuchern“ (ÜSE) im Jahr 1985 hatten sich lediglich 15 Strafgefangene zur Rücknahme ihres Ausreisebegehrens bewegen lassen.⁵⁶ Allerdings konnten nicht alle tatsächlichen oder potentiellen Antragsteller auf Aus-

53 Kurzeinschätzung des Strafgefangenen X, vom 18.1.1982, BStU, ASt. Potsdam, MfS, AOPK, 1062/87, Band I, Bl. 37a. „SG“ war eine übliche Abkürzung für Strafgefangener.

54 StVE Brandenburg, SV-Psychologe, Einschätzung SG X, vom 24.1.85, BStU, ASt. Potsdam, MfS, AOPK, 1062/87, Band I, Bl. 170.

55 Politisch-operative Bearbeitung/Kontrolle von Übersiedlungsersuchenden, vom 18.2.1984, BStU, ASt. Potsdam, MfS, Abt. VII, 746, Bl. 5.

56 Bis Anfang November 1985 waren bereits 119 Strafgefangene „auf Sonderdokument“ in die Bundesrepublik entlassen worden. Vgl. Einschätzung der Wirksamkeit der politisch-operativen Arbeit (...), vom 6.12.1985, BStU, ASt. Potsdam, MfS, Abt. VII, 702, Bl. 103.

reise aus der DDR durch das MfS entsprechend bearbeitet werden. Dazu war deren Zahl viel zu hoch. 1986 z.B. erfasste das MfS insgesamt 279 Antragsteller (davon 185 potentielle „Übersiedlungersucher“)⁵⁷, 1987 waren es 322 (davon 163 potentielle ÜSE)⁵⁸ und 1989 waren es 288 Antragsteller (davon 139 potentielle ÜSE)⁵⁹. Damit begehrten jeweils über 10 Prozent der Strafgefangenen in der StVE Brandenburg die Ausreise aus der DDR.

Über die politischen Gefangenen wurden Informationen erarbeitet, ob diese beispielsweise vorhatten, Flugblattaktionen zu initiieren, Sabotage in den Arbeitseinsatzbetrieben zu verüben, Kassiber an „Feindorganisationen“ zuzuleiten, nach ihrer Entlassung in die DDR einen Fluchtversuch zu planen oder die Ständige Vertretung aufzusuchen.⁶⁰ Dazu bediente sich das MfS in den 1980er Jahren immer perfiderer Zersetzungsmaßnahmen. Ein gängiges Mittel bestand in der Isolierung der politischen Gefangenen voneinander. Gezielt wurde beispielsweise das Gerücht in Umlauf gesetzt, dass der von der Operativgruppe bearbeitete Häftling Zuträger der Stasi sei.

Eine solche Maßnahme betraf z.B. einen Strafgefangenen, der als OPK „Igel I“ bearbeitet wurde. Es handelte sich dabei um ein Mitglied der illegalen DDR-Sektion der KPD/ML, der 1981 nach § 106 (staatsfeindliche Hetze) zu 8 Jahren Freiheitsentzug verurteilt worden war. Nachdem man den Betroffenen im Sommer 1982 in die StVE Brandenburg überstellt hatte, eröffnete das MfS 1983 eine operative Personenkontrolle mit dem Ziel, „ein Wirksamwerden des X entsprechend seiner feindlich-negativen Grundeinstellung innerhalb der StVE Brandenburg vorbeugend (sic!) zu verhindern.“⁶¹ Wiederholt wurde er unter Vorwänden zur Operativgruppe des MfS bestellt, „was einem großen Kreis von Strafgefangenen bekannt wurde, um die OPK-Person als Zuträger für das MfS zu diffamieren.“⁶² Wie das MfS feststellte, hatten die Maßnahmen zur Verunsicherung von „Igel I“ „operativen Erfolg“. Es sei eine starke Verunsicherung des Strafgefangenen eingetreten wie auch bei den OPK-Personen „Diversant“, „Kassiber“ u.a., die sich gegenseitig nicht mehr trauten und auszuspielen versuchten.⁶³ Gleichzeitig nahm das MfS eine umfangreiche Post- und Paketkontrolle vor, überwachte den Besuchsempfang und platzierte zahlreiche IM in seinem Umkreis. Nachdem er im Arbeitseinsatzbereich in eine Messerstecherei unter Strafgefangenen geriet und er sich persönlich bedroht fühlte, verweigerte er die Arbeit, woraufhin er zunächst mit Einkaufsreduzierung, Durchführung des „Sprechers“ in der Kabine (damit Überwachung der Gespräche) und anschließend mit 14 Tagen Arrest belegt wurde. Danach erfolgte eine Einzelunterbringung des Gefangenen, die er allerdings aus Gründen der persönlichen Sicherheit

57 Abt. VII, OPG: Monatsbericht September 1986, vom 29.9.1986, BStU, ASt. Potsdam, MfS, Abt. VII, 744, Bd. 2, Bl. 163.

58 Einschätzung der Erg./Erk.: In der Bearbeitung von Ersuchern auf Übersiedlung gemäß DA 2/83 und Wirksamkeit des IM-Einsatzes, vom 9.4.1987, BStU, ASt. Potsdam, MfS, Abt. VII, 703, Bd. 3, Bl. 672.

59 Abt. VII/OPG: Vorlage zur Leitungssitzung in der Abteilung – September 1989, vom 11.9.1989, BStU; ASt. Potsdam, MfS, Abt. VII, 702, Bl. 189.

60 Lagen für solche Absichten nach der Haftentlassung Verdachtsmomente vor, wurden bei einer Entlassung in die DDR die zuständigen Sicherheitsbehörden informiert. Auch das regelten u.a. die Dienstabweisungen 2/75 und 5/85 des Ministers für Staatssicherheit.

61 Sachstandbericht zur OPK „Igel I“ – Reg.-Nr. XV/2172/83, vom 4.7.1985, BStU, ASt. Potsdam, MfS, AKG, ZMA A 4711, Bl. 18.

62 Monatsbericht der OPG, April 1985, vom 2.5.1985, BStU, ASt. Potsdam, MfS, Abt. VII, 744, Bd. 3, Bl. 390.

63 Ebd.

selbst gefordert hatte. Da er im Blickfeld von „ausländischen Feindorganisationen“ (75 Postsendungen wurden konfisziert) stand, wurde der Einzelunterbringung auch zugestimmt.⁶⁴ Das MfS beabsichtigte, „Igel I“ in die BRD zu entlassen, obwohl dieser gar keinen Ausreiseantrag gestellt hatte. Deshalb sollte der Leiter seiner Vollzugsabteilung ihn dazu bewegen. „Igel I“ war in der DDR nicht mehr erwünscht. Im Vorfeld seiner Abschiebung wurde „durch den GMS ‚Karl‘ [...] von ‚Igel I‘ eine Geruchskonserven gefertigt und die daktyloskopischen Spuren dokumentiert“. Zugleich wurde eine Schriftprobe von ihm beschafft sowie seine Blutgruppe durch den verantwortlichen Arzt bestimmt.⁶⁵ Im November 1985 reiste der politische Häftling schließlich aus der DDR aus. Ob das freiwillig geschah, darüber geben die Akten keine Auskunft.

Nicht alle politischen Häftlinge wurden derart vom MfS bearbeitet, dazu war ihre Zahl zu groß. Wenn sie nicht als besondere politische Gefahr betrachtet wurden und sich im Strafvollzug unauffällig verhielten, blieben sie meist von solchen Maßnahmen verschont. Ins Visier der Stasi gerieten vor allem solche politischen Häftlinge, auf die sich die Aufmerksamkeit des Westens richtete. Dies konnte verschärfte Haftbedingungen für denjenigen, aber auch einen gewissen Schutz in Bezug auf eine korrekte Behandlung durch das SV-Personal bedeuten. Kontraproduktiv für die Arbeit der Operativgruppe des MfS in Brandenburg wirkten sich die Freikäufe durch die Bundesrepublik aus, da die Entscheidung über die Ausreise der betreffenden Personen nicht von ihr getroffen, sondern auf höchster Ebene gefällt wurde.⁶⁶ Umfangreiche Maßnahmepläne zur Bearbeitung eines Strafgefangenen wurden dann durch den Freikauf durchkreuzt.

Resümee

Die entscheidenden Impulse für die Veränderung in der Strafvollzugspolitik gingen von der zunehmenden internationalen Einbindung und damit Abhängigkeit der DDR vom Westen aus. Sie führte trotz der nach wie vor existierenden Härte im Strafvollzug und den vielen kleinen Schikanen im Haftalltag besonders in den achtziger Jahren zu einer gewissen Rücknahme bzw. Modifikation der Repression gegenüber politischen Gefangenen. Das neue Strafvollzugsgesetz schränkte die Willkür in der Strafvollzugsanstalt ein, doch waren die darin formulierten Rechte in der Praxis von den Strafgefangenen nicht einklagbar, weshalb sie in ihrer Wirkung begrenzt waren.

Allerdings gehörten die hasserfüllten verbalen Attacken seitens des SV-Personals, nicht selten gepaart mit tätlichen Übergriffen, gegenüber den politischen Häftlingen in den achtziger Jahren der Vergangenheit an. Die Gewalttätigkeiten, wegen derer einzelne Bedienstete nach 1990 verurteilt worden waren, bezogen sich überwiegend auf die sechziger und siebziger

64 Sachstandsbericht zur OPK „Igel I“, vom 16.12.1983, BStU, ASt. Potsdam, MfS, AKG, ZMA A 4711, Bl. 14.

65 Ebd., Bl. 24.

66 Dienstanweisung des Ministers für Staatssicherheit, betr. Übersiedlung von Strafgefangenen in die BRD, 1986, BStU, MfS, HA VII, 2694. Bl. 33–35.

ger Jahre.⁶⁷ Entscheidend dafür war die zunehmende Kontrolle von außen, sowohl durch internationale Organisationen wie z.B. amnesty international, oder westliche Medien, vor allem der Bundesrepublik, als auch der Kirchen innerhalb der DDR. In diesem Zusammenhang spielten auch die Freikäufe eine entscheidende Rolle. Mit dem Hinweis auf mögliche Anzeigen bei der „Zentralen Erfassungsstelle“ in Salzgitter nach der Ausreise in die Bundesrepublik konnten politische Häftlinge die Willkür der SV-Bediensteten eindämmen.⁶⁸ Zugleich untergruben die Freikaufaktionen die Motivation der Angehörigen des Strafvollzugs, „erzieherisch“ auf die Strafgefangenen einzuwirken. Obwohl sie verpflichtet waren, im Rahmen der Erziehungsgespräche mit Strafgefangenen diese von der Rücknahme ihrer Ausreisebegehren zu überzeugen, entwickelten sie in den achtziger Jahren angesichts der widersprüchlichen Praxis eine gewisse Gleichgültigkeit und ein Desinteresse gegenüber dieser Aufgabenstellung.

Gleichzeitig aber nahm das MfS gezielt Einfluss auf die Haftbedingungen. Im Vergleich zu früheren Jahrzehnten wurden die Maßnahmen des MfS gegenüber den politischen Gefangenen immer ausgefeilter und differenzierter, was deren Haftalltag erheblich erschwerte und sie psychisch belastete. Umfangreiche Zersetzungsmaßnahmen – ähnlich wie außerhalb der Anstaltsmauern zur Bekämpfung der Opposition – sollten „feindlich-negative“ Handlungen aufklären bzw. diesen vorbeugen. Dennoch vermochte es das MfS nicht, das Ausreisebegehren zurückzudrängen, den politischen Widerstand und die Demokratisierungsbestrebungen von Häftlingen der Strafvollzugsanstalt Brandenburg, die schließlich 1989 in einen Gefangenenaufstand mündeten, aufzuhalten.

67 Vgl. Leonore Ansorg, *Politische Häftlinge*, S. 370–388.

68 Dies bestätigt auch die Untersuchung von Johannes Raschka, *Zwischen Überwachung und Repression – politische Verfolgung in der DDR 1971 bis 1989*, hg. v. Eberhard Kuhr in Verbindung mit Hannsjörg F. Buck und Gunter Holzweißig im Auftrag des Bundesministeriums des Innern, Opladen 2001, S. 121.